

[Fragen zu Mobilität von Studierenden und Hochschulpersonal 2021-2027]

Webinare 12. und 16.4.2021

Inhalt

1.	Α	Antra	agstellung	1
2.	Ü	Über	greifende Fragen/Themen	3
3.	P	Proje	ektabwicklung	4
4.	C	OS-N	⁄littel	5
5.	S	Studierendenmobilität		
	5.1		Studienaufenthalt mit integriertem Praktikum	6
	5.2		Praktika von Studierenden und kürzlich Graduierten	6
	5.3		Online Language Support (OLS)	7
6.	P	Perso	onalmobilität	7
7.	В	3len	ded Mobility	8
	7.1		Kurzzeitmobilität	9
	7.2		Blended Intensive Programms	0
8.	lı	nter	nationale Mobilität im Rahmen von KA131 1	.5
9.	N	Mob	ilität für Doktoratsstudierende1	6
10).	Gr	reen Mobility1	6
11	L.	Ink	klusion	.8

Stand der Information: 3.5.2021, Änderungen vorbehalten.

Diese Fragen wurden in den Webinaren am 12.4. und 16.4. von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Chat gestellt und stehen in direktem Zusammenhang mit den im Webinar verwendeten Abkürzungen und Begriffen. Auf die Erläuterung und Erklärung von diesen wird daher bewusst verzichtet. Die nachfolgenden Ausführungen sind als reines Begleitdokument zu den Präsentationen zu sehen.

1. Antragstellung

Frage: Wie lautet der Link zur Antragsstellung?

Antwort OeAD: https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/

Frage: Ich habe mir den neuen Antrag angesehen, gibt es dafür eine Ausfüllhilfe?

Antwort OeAD: Eine Ausfüllhilfe finden Sie hier: https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/wi-kis/display/NAITDOC/Applicant+Guides+-+Submission+phase.

Frage: Bitte um den Link zum Programmleitfaden.

Antwort OeAD: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources en

Frage: Sollen beim Antrag die Mobilitäten für das kommende Studienjahr oder gleich für 26 Monate beantragt werden? Gibt es eine Empfehlung?

Antwort OeAD: Da es im Erasmus+ Programm jährlich ein Budget für KA131 und eine jährliche Antragsfrist gibt, empfiehlt der OeAD allen Hochschulen jährlich einen Antrag einzureichen. Die Planung sollte daher jeweils für ein Studienjahr erfolgen. Die zweite Projektjahr dient primär dazu etwaige übrig gebliebene Mittel aufzubrauchen.

Frage: Sollen beim Projektantrag 2021/22 auch die Mobilitäten, die zwischen Juni-August 2021 starten, berücksichtigt werden?

Antwort OeAD: Mobilitäten, die von Juni bis August 2021 starten, können noch nicht aus Mitteln der Projekte 2021 gefördert werden, da die Projektlaufzeit erst mit 1. September 2021 beginnen wird. Daher sind diese Mobilitäten beim Projektantrag nicht zu berücksichtigen.

Frage: Die OID im derzeitigen Mobility Tool ist nicht ident mit der neu vergebenen. Gibt es dazu Infos, warum oder interpretieren wir da etwas falsch?

Antwort OeAD: Die Organisation-ID im Mobility Tool und die OID sind nicht dasselbe. Die OID sollte normalerweise gleich bleiben. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte das Hochschulteam der nationalen Agentur.

Frage: Wie strikt muss man die beantragten Prozentsätze für Mobilitäten in die Partnerländer einhalten?

Antwort OeAD: Der Prozentsatz für die internationale Mobilität, der im Antragsformular angegeben werden muss, ist nur ein Richtwert.

Frage: Ich hätte eine Frage zu Konsortien: Zählt eine Europäische Universität auch als Konsortium? Falls ja, hat man dann als Konsortium ein gemeinsames Budget oder hat jede Hochschule trotzdem ein eigenes Budget?



Antwort OeAD: Eine Europäische Universität gilt nicht als Konsortium im Rahmen der Mobilitätsprojekte im Hochschulbereich. Die im Webinar vorgestellte Antragstellung als Konsortium bezog sich rein auf nationale Mobilitätskonsortien. Dabei müssen alle beteiligten Institutionen aus einem Programmland sein und stellen bei der jeweiligen nationalen Agentur einen Antrag auf Akkreditierung als Mobilitätskonsortium.

Frage: Nur eine Anzahl an Mobilitäten zu beantragen, scheint uns sehr ungenau. Es macht ja finanziell gesehen einen großen Unterschied, ob ich eine BIP-Mobilität fördere oder einen Studienaufenthalt über zehn Monate nach Finnland. Beides ist aber nur eine Mobilität. Wie wird das Budget dann vom OeAD berechnet, wenn wir nicht genau bekannt geben, um wie viele Langzeit- und Kurzzeitmobilitäten es sich handelt?

Antwort OeAD: Im Antragsformular ist nur die Angabe der Anzahl der Mobilitäten nach Mobilitätstyp vorgesehen. Die genauen Details zur Berechnung stehen noch nicht fest.

Frage: Das heißt, je mehr Studierende ein ganzes Jahr gehen, desto schlechter für mich, weil das Budget für eine Durchschnittsdauer bewilligt wird?

Antwort OeAD: Prinzipiell ja, aber die Berechnung der Erasmus+ Aufenthalte ist vielschichtig. Bei den Kosten für einen Aufenthalt müssen Sie teilweise mehrere verschiedene Faktoren berücksichtigen, z.B. kann ein Praktikum für ein paar Monate mit "fewer opportunities top-up" und "green travel top-up" genauso viel kosten wie ein längerer Studienaufenthalt.

Frage: Blended Intensive Programms: Sind im Antragsformular alle Teilnehmer/innen anzugeben oder nur jene der Heimatuniversität?

Antwort OeAD: Bei der Beantragung eines Blended Intensive Programms sind die mobilen, lernenden Teilnehmer/innen einzutragen. Teilnehmer/innen der aufnehmenden Hochschule werden nicht gefördert, da sie nicht mobil werden. Sie zählen daher auch nicht zur Mindestanzahl an Teilnehmer/innen.

Frage: Wenn ich plane meine Studierenden zu einem BIP einer Partnerhochschule zu entsenden, muss ich sie nur bei "Outgoing SMS" angeben?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Werden die Partnerunis bei den BIPs im Antrag abgefragt? **Antwort OeAD:** Nein, die Partnerunis werden nicht abgefragt.

Frage: BIP: Verstehe ich es richtig, dass im Antrag keine Inhalte angegeben werden müssen? **Antwort OeAD:** Bei der Beantragung müssen keine Inhalte angegeben werden. Im Schlussbericht wird dann eine genauere inhaltliche Beschreibung notwendig sein.

Frage: Muss Incoming-Personalmobilität im Antrag separat deklariert werden? **Antwort OeAD:** Nein.

Frage: Ehrenwörtliche Erklärung: Wie sind die leeren Felder auf Seite 1 und 5 korrekt auszufüllen?

Antwort OeAD: Seite 1: Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn innerhalb des letzten Jahres ein Antrag für dieselbe Aktion bei der nationalen Agentur eingereicht wurde und es zu keinen Änderungen kam. Das kann z.B. zutreffen, wenn es zwei Antragsrunden gibt. Im Bereich der Mobilität KA131 im Hochschulbereich ist dieses Feld für diese Antragsrunde **nicht**



auszufüllen. Bitte fügen Sie stattdessen dem Antrag eine ausgefüllte und unterzeichnete "Ehrenwörtliche Erklärung" bei.

Seite 5: Diese Felder werden automatisch befüllt, sobald die Daten der Institution in das Antragsformular eingetragen wurden. Es müssen die Felder für "for legal person and entities without legal personality" ausgefüllt sein. Die Felder "only for natural persons" sind freizulassen. Die Angabe einer ID-Nummer ist nicht notwendig.

2. Übergreifende Fragen/Themen

Frage: Wie genau muss das neue Erasmus Policy Statement (EPS) sein, das auf den Webseiten veröffentlicht werden muss? Gilt folgendes: Teil B des ECHE-Antrags entspricht dem EPS und dieser Teil soll auch veröffentlicht werden (z.B. als durchgehender Text, der alles enthält, was unter Punkt 1 des Antrags steht)?

Antwort OeAD: Ja. Teil B des ECHE-Antrags ist das EPS und muss auf der Website der Institution veröffentlich werden.

Frage: Muss die ausgewählte Priorität das Hauptziel des Projekts sein oder genügt es, wenn sie mitberücksichtigt wird?

Antwort OeAD: Die Prioritäten des Erasmus+ Programms müssen bei der Umsetzung der Projekte berücksichtigt werden. Mobilitätsprojekte verfolgen keinen thematischen Schwerpunkt, aber als übergeordnete Ziele sollen die Prioritäten immer mitberücksichtigt und so gut wie möglich verfolgt werden.

Frage: Wann werden die Pauschalsätze / Fördersummen bekannt gegeben? **Antwort OeAD:** Diese finden sich zum Teil im Programmleitfaden. In einigen Bereichen, z.B. in der Studierendenmobilität, wurden Spannen für die Fördersätze festgelegt und es wird in Kürze noch ein fixer Fördersatz auf nationaler Ebene definiert.

Frage: Aufenthalte im Land des Wohnsitzes sind nicht förderbar. Gilt das für das gesamte Land? Beispiel Deutschland: Hauptwohnsitz in München, Aufenthalt in Hamburg ist nicht förderbar?

Antwort OeAD: Ja, es gilt für das gesamte Land.

Für Hochschulpersonal gilt: Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 52: "**Staff** must carry out their physical mobility activity in any Programme Country or Partner Country **different** from the country of the sending organisation and the staff **country of residence**." Mit "country of residence" ist das Land des ständigen Aufenthalts gemeint.

Für Studierende gilt folgende Regelung: Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 49 "Students must carry out their physical mobility activity in a Programme or Partner Country different from the country of the sending organisation and the country where the student has his/her accommodation during his/her studies."

Das bedeutet, dass Mobilität in das Herkunftsland von Studierenden grundsätzlich möglich ist. Ausgeschlossen sind Aufenthalte in jenem Land, in dem Studierende sich gewöhnlich aufhalten. Studierende, die ihren Lebensmittelpunkt im benachbarten Ausland haben und lediglich zu Studienzwecken nach Österreich kommen (Grenzgänger/innen) können nicht für einen Erasmus+ Aufenthalt im betreffenden Wohnsitzland gefördert werden.

Allgemein gilt, dass der Intention des Erasmus+ Programms bezüglich der Aneignung neuer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie unterschiedlicher sprachlicher und



kultureller Gegebenheiten bei der Auswahl des Studien- bzw. Praktikumsortes jedenfalls Rechnung zu tragen ist.

Frage: Muss der Hauptwohnsitz von Südtiroler Studierenden in Österreich sein, wenn sie einen Aufenthalt in Italien machen möchten oder reicht es aus, wenn der Nebenwohnsitz in Österreich ist?

Antwort OeAD: Südtiroler Studierende müssen während des Studiums in Österreich (oder einem anderen Programmland außer Italien) wohnen und gemeldet sein, um einen Erasmus+ Aufenthalt in Italien absolvieren zu können. Es spielt hier keine Rolle, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenwohnsitz handelt. Diese Regelung gilt natürlich gleichermaßen auch für Studierenden aus anderen Programmländern, die einen Aufenthalt in ihrem Herkunftsland antreten möchten.

Studierende, die ihren Lebensmittelpunkt im benachbarten Ausland haben und lediglich zu Studienzwecken nach Österreich kommen (Grenzgänger/innen) können nicht für einen Erasmus+ Aufenthalt im betreffenden Wohnsitzland gefördert werden. Allgemein gilt, dass der Intention des Erasmus+ Programms bezüglich der Aneignung neuer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Gegebenheiten bei der Auswahl des Studien- bzw. Praktikumsortes jedenfalls Rechnung zu tragen ist.

3. Projektabwicklung

Frage: Müssen die Mittel für Studienaufenthalte gleich im ersten Projektjahr verbraucht werden oder dürfen sie auch später genutzt werden?

Antwort OeAD: Das mit der Finanzhilfevereinbarung bewilligte Budget kann durch die Hochschule jeweils bis zum Ende der Projektlaufzeit verwendet werden. Allerdings ist es im Bereich KA131 vorgesehen, dass von den Hochschulen jährlich ein Antrag eingereicht wird. Die Verteilung der Mittel folgt dieser jährlichen Antragstellung. Daher wird empfohlen die Mittel möglichst im ersten Projektjahr zu verwenden. Das zweite Projektjahr dient vorrangig dazu noch übrig gebliebene Mittel aufzubrauchen.

Frage: Was meinen Sie mit mehreren Zwischenberichten? Wie aufwändig werden diese ausfallen?

Antwort OeAD: Für eine effiziente Budget(um)verteilung sind mehrere Zwischenberichte notwendig. Vorerst sind drei Zwischenberichte vorgesehen. Sie werden darin hauptsächlich über die finanziellen und organisatorischen Aspekte (bisherige Mittelverwendung, Verzicht auf Mittel, Antrag auf Zusatzmittel) berichten müssen.

Frage: Dürfen wir wieder mit Erasmus+ Richtlinien 21/22 rechnen?

Antwort OeAD: Es wird ein Dokument mit Erläuterungen zur Programmabwicklung und spezifischen Regelungen für die Programmabwicklung in Österreich geben.

Frage: Bekommen wir zur Projektverwaltung ein eigenes Tool?

Antwort OeAD: Für die Projektverwaltung wird es für Hochschulen ein Nachfolgetool von MT+ geben.

Frage: Wird vom OeAD ein Tool für die Berechnung und Abrechnung zur Verfügung gestellt? **Antwort OeAD:** Nein.



4. OS-Mittel

Frage: Können Personalkosten der Büros für Internationale Beziehungen über OS Mittel gefördert werden und unter welchen Umständen?

Antwort OeAD: Ja. Es muss nachvollziehbar sein, dass die OS-Mittel tatsächlich in die Abwicklung der Erasmus+ Mobilitätsprojekte KA131 fließen. Darauf ist insbesondere bei Mitarbeiter/innen zu achten, die in verschiedene Projekte involviert sind.

Frage: Was sind genehmigte Aktivitäten für OS Mittel im neuen Call?

Antwort OeAD: Die OS-Mittel werden auf der Grundlage der genehmigten Mobilitätsaktivitäten berechnet. Damit ist die Anzahl der Mobilitäten (Studienaufenthalte, Praktika, Lehrund Fortbildungsaufenthalte) gemeint.

5. Studierendenmobilität

Frage: Zählen Diplomstudien wieder als One-Cycle Programms und sind dann 24 Monate Förderung möglich?

Antwort OeAD: Ja. Studierende in Diplomstudien können insgesamt 24 Monate mobil werden.

Frage: Werden die Studierenden, die ins Vereinigte Königreich gehen von den Hochschulinstitutionen weiterhin über Students-Online nominiert?

Antwort OeAD: Ja, wenn diese noch aus den (verlängerten) Projekten 2020 gefördert werden. Wenn sie schon aus dem Projekt 2021 (Internationale Komponente) gefördert werden, dann kommt Students-Online nicht mehr in Frage.

Frage: Im neuen Programmleitfaden der EK steht, dass es Reisekostenzuschüsse für Studierende geben kann (Berechnung je nach Kilometer). Ist dies für Österreich ab 2021/22 geplant?

Antwort OeAD: Reisekostenzuschüsse für Studierende beziehen sich nur auf bestimmte Aktivitäten und Zielgruppen: z.B. Mobilität in Partnerländer und Kurzzeitmobilität. Studierende mit geringeren Chancen, die eine Mobilität in ein Partnerland (Ausnahme Region 5 und 14) müssen einen Reisekostenzuschuss erhalten. Bei allen anderen Studierenden, die einen Aufenthalt in einem Partnerland absolvieren, ist es der Hochschule freigestellt, ob sie einen Reisekostenzuschuss auszahlt oder nicht. Studierende, mit geringeren Chancen, die eine Kurzzeitmobilität absolvieren, können ebenfalls einen Reisekostenzuschuss erhalten.

Generell ist seitens des Erasmus+ Programms für Studierende kein Reisekostenzuschuss vorgesehen.

Frage: Reisekosten: Kann die Hochschule festlegen, dass z.B. an SMS & SMT Reisekosten ausbezahlt werden, bei Blended Mobility aber nicht?

Antwort OeAD: Bei SMS und SMT in Programmländern gibt es grundsätzlich keine Reisekosten, sondern einen Mobilitätszuschuss pro Monat. Reisekosten werden bestimmten Studierenden oder bei bestimmten Aktivitäten ausgezahlt. Eine Hochschule muss die Regelungen im Erasmus+ Programmleitfaden (EN) 2021 umsetzen. Opt-out bei den Reisekosten gibt es nur bei der Mobilität in Partnerländer. Dies gilt dann für die gesamte Projektlaufzeit für alle Studierenden.



Frage: Darf festgelegt werden, dass man z.B. Mobilitäten bis max. vier Monate fördert und der restliche Zeitraum dann nicht gefördert wird?

Antwort OeAD: Diese Vorgehensweise ist nicht im Sinne des Programms und führt auch zu einer Ungleichbehandlung mit Studierenden aus anderen Ländern oder von anderen Hochschulen. Die endgültige Entscheidung diesbezüglich liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

Frage: Wie sieht es mit zusätzlichen Gebühren aus, die keine Studiengebühren sind, aber trotzdem verpflichtend zu zahlen sind? In unserem Fall z.B. Medical Board Fees etc. Könnten wir diese sonst aus OS-Mitteln übernehmen?

Antwort OeAD: Die Hochschulen verpflichten sich mit der Erasmus-Charta keine Gebühren von Incoming-Studierenden für Lehre, Anmeldung, Prüfungen und Zugang zu Laboren und Bibliotheken zu verlangen.

Es ist möglich für andere Leistungen kleine Gebühren von Incoming-Studierenden einzuheben, wobei die Bedingungen hier mit jenen für reguläre Studierende ident sein müssen. Wenn solche Gebühren aus den OS-Mitteln gezahlt werden ist auf die Gleichbehandlung der Studierenden zu achten.

Frage: Sind die Aufenthaltsmonate bei der Abschlussarbeit auch wieder mit drei ECTS-Credits pro Monat hinterlegt?

Antwort OeAD: Ja. Die Rückforderungsgrenze für den Mobilitätszuschuss gilt weiterhin. Wenn die für die Arbeit vergebenen Credits nicht den gesamten Aufenthaltszeitraum abdecken, sind von dem/der Studierenden zusätzliche Credits in Form von Prüfungsleistungen zu erbringen.

5.1. Studienaufenthalt mit integriertem Praktikum

Frage: Praktikum angeschlossen an einen Studienaufenthalt (weniger als zwei Monate): Kann dieses Praktikum dann an einer anderen Institution stattfinden oder muss es z.B. die Uni sein.

Antwort OeAD: Diese kurzen Praktika sind Teil des Learning Agreements, das zwischen entsendender Hochschule, aufnehmender Hochschule und Student/in abgeschlossen wird. Es handelt sich dabei insgesamt immer um einen Studienaufenthalt. Das Praktikum selbst kann auch an einer anderen Institution stattfinden.

Frage: Wer betreut Praktika, die mit einem Studienaufenthalt gekoppelt sind? **Antwort OeAD:** Diese kurzen Praktika sind Teil des Learning Agreements, das zwischen entsendender Hochschule, aufnehmender Hochschule und Studierenden abgeschlossen wird. Daher kommt hier dann auch der Aufnahmeeinrichtung eine wichtige Rolle bei der Betreuung der Studierenden zu.

5.2. Praktika von Studierenden und kürzlich Graduierten

Frage: Werden freiwillige Praktika als nicht mehr förderwürdig erachtet? **Antwort OeAD:** Freiwillige Praktika sind nach wie vor förderbar.

Frage: Ist ein Erasmus+ Praktikum noch möglich, wenn der/die Studierende schon alle studienrelevanten Praktika absolviert hat, das heißt ein Praktikum ohne spätere Anrechnung?



Antwort OeAD: Es wird auch weiterhin möglich sein, freiwillige Praktika zu absolvieren. Diese müssen in das Diploma Supplement eingetragen werden.

Frage: Muss man für jedes Praktikum an einer Hochschule eine Inter-Institutionelle Vereinbarung abschließen?

Antwort OeAD: Für Praktika innerhalb der Programmländer ist eine Inter-institutionelle Vereinbarung nicht zwingend notwendig. Bei Praktika an Hochschulen in Partnerländer muss es eine Inter-institutionelle Vereinbarung geben.

Frage: Können Praktika auch als reine Forschungsaufenthalte abgewickelt werden (z. B. in Horizon Europe)?

Antwort OeAD: Praktika an Forschungseinrichtungen und im Rahmen von Forschungsprojekten sind möglich.

5.3. Online Language Support (OLS)

Frage: Wird das OLS-Assessment weiterhin verpflichtend sein?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Ist es geplant, dass OLS mit dem Nachfolger von MT+ gekoppelt wird? Also kein getrenntes System.

Antwort OeAD: Unserem Wissensstand nach "ja".

6. Personalmobilität

Frage: Können Sie Incoming-Mobilitätsförderung Personal näher erklären. Bislang gab es die Förderung lediglich für Outgoings. Muss Incoming-Mobilität auch bereits im Antrag beantragt werden?

Antwort OeAD: Incoming-Personalmobilität betrifft nur STA: Eine Hochschule kann Experten oder Expertinnen von Unternehmen aus einem anderen Programmland als Lehrende an die eigene Hochschule holen. (Dies war im Programm Erasmus+ 2014-2020 auch bereits möglich.) Im Antrag muss dies nicht berücksichtigt werden. Es zählt zur Gesamtanzahl der STA-Aufenthalte.

Frage: Wenn eine Erasmus+ Förderung für die Teilnahme an einer Konferenz vergeben wird – zählt das dann als STT-Aufenthalt?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Kann STT für Forschungsaufenthalte genutzt werden?

Antwort OeAD: Im Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 46, ist der Zweck einer STT-Mobilität wie folgt definiert: "A training period abroad at a partner higher education institution, enterprise or any other relevant workplace. The training period abroad enables any staff at a higher education institution to take part in a training activity abroad that is relevant to their day-to-day work at the higher education institution. It may take the form of training events or job shadowing."

Der Zweck der STT-Mobilität muss daher die Fortbildung im jeweils relevanten Arbeitsbereich sein.



Frage: Training, das die Entwicklung der Partnerhochschule fördert: Was genau ist damit gemeint? Gibt es dafür ein Beispiel, wie das in der Praxis aussehen könnte?

Antwort OeAD: Lehrende und Hochschulpersonal von Partnerhochschulen oder Experten und Expertinnen aus Unternehmen von Programmländern können an Ihrer eigenen Institution auch <u>Hochschulpersonal</u> im Rahmen eines Lehraufenthaltes unterrichten/trainieren. Bisher (2014-2020) konnten Erasmus+ Lehrende nur Studierende unterrichten.

Frage: Kann Verwaltungspersonal einen Lehraufenthalt machen und an einer Partnerhochschule Training anbieten?

Antwort OeAD: Ja.

7. Blended Mobility

Frage: Wie spezifisch werden die "blended mobilities" (bilateral) in KA131 zu beantragen sein und erfordern sie IIAs im Vorfeld?

Antwort OeAD: Die Entsendung von Studierenden im Rahmen von "blended mobilities", ist nicht gesondert zu beantragen. Im Antragsformular ist lediglich die Gesamtzahl der Studierenden anzugeben, unabhängig davon, ob es sich um "blended mobilities" handelt oder nicht. Vor dem Aufenthalt muss ein Inter-Institutional Agreement mit der Partnereinrichtung abgeschlossen werden.

Frage: Virtuelle Mobilität wird auf die max. zwölf Monate Erasmus+ Förderung nicht angerechnet, richtig?

Antwort OeAD: Ja, das stimmt. Es zählt hier nur die physische Mobilität.

Frage: Reduziert sich bei einer "blended mobility" (auch bei Personalmobilität) die Mindestaufenthaltsdauer?

Antwort OeAD: Nein, die Mindestaufenthaltsdauer bleibt gleich, die virtuelle Komponente kommt hinzu.

Frage: Warum ist die physische Mindestaufenthaltsdauer bei "blended mobility" mit zwei Monaten angegeben? Im Erasmus+ Programmleitfaden 2021 wird angemerkt: "Any student, in particular those who are not able to participate in a long-term physical mobility for study or for traineeships" "may combine a shorter physical mobility with a virtual component." Würde das nicht implizieren, dass die physischen Aufenthalte bei "blended mobility" per Definition kürzer als zwei Monate sein müssen?

Antwort OeAD: Nein. "Blended Mobility" bedeutet nicht automatisch Kurzzeitmobilität. Im Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 45, wird zunächst "blended mobility" definiert, ohne Einschränkung der Dauer: "Blended mobility: Any study period or traineeship abroad of any duration, including doctoral mobility, may be carried out as a blended mobility. Blended mobility is a combination of physical mobility with a virtual component facilitating a collaborative online learning exchange and teamwork. For example, the virtual component can bring learners together online from different countries and study fields to follow online courses or work collectively and simultaneously on assignments that are recognised as part of their studies. Any student can also undertake blended mobility by participating in a blended intensive programme."

Direkt darunter ist die **zusätzliche** Möglichkeit einer Kurzzeitmobilität angeführt, die für bestimmte Teilnehmer/innen in Frage kommt:



"In addition, students (short cycle/bachelor/master) who are not able to participate in long-term physical study or traineeship mobility, for example, due to their study field or because they have fewer opportunities for participation, will be able to carry out a short-term physical mobility by combining it with a compulsory virtual component." Erasmus+ Programmleit-faden (EN), S. 45

Frage: Wird es Nachweispflicht für die virtuelle Komponente bei den Blended-/Kurzzeitmobilitäten? Wie kann man sich diese vorstellen?

Antwort OeAD: Die Teilnahme am virtuellen Teil der Mobilität muss von der Aufnahmeeinrichtung bestätigt werden.

Frage: Gibt es seitens der EK eine genaue Definition was unter Blended Mobility fällt? Z. B. Anzahl an online und on site Tage/Stunden.

Antwort OeAD: Es gibt eine Definition im Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 45, aber keine Angaben zur Dauer der virtuellen Komponente.

Frage: Blended Mobility: Gibt es Mindestanforderungen für die virtuelle Komponente? **Antwort OeAD:** Die virtuelle Komponente muss im Learning Agreement enthalten sein und von der Entsendehochschule angerechnet werden.

Frage: "Blended Mobilities" und "Blended Intensive Programmes": Sind das nun zwei unterschiedliche Mobilitätsformen oder dasselbe? Bitte um Begriffsdefinition!

Antwort OeAD: "Blended mobilities" ist der Begriff für alle Mobilitätsformen, bei denen ein physischer Aufenthalt mit einer virtuellen Komponente kombiniert wird. Das umfasst:

- Langzeit-Studierendenmobilität (in der Mindestdauer), die um eine virtuelle Komponente ergänzt wird
- Kurzzeitmobilitäten, mit verpflichtender virtueller Komponente
- Personalmobilität (in der Mindestdauer), die um eine virtuelle Komponente ergänzt werden
- Blended Intensive Programms

Frage: Bitte um Eckpunkte für "blended mobilities": Müssen die mindestens zwei Monate trotzdem erfüllt werden, wieviel davon als virtuelle und wieviel davon als physische Mobilität? Gibt es eine Mindest-ECTS- Anforderung für Studienaufenthalte?

Antwort OeAD: Jede Studierendenmobilität kann auch als "blended mobility" durchgeführt werden. Grundsätzlich sind dabei die generellen Kriterien für Erasmus+ Aufenthalte, wie etwa die Mindestdauer einzuhalten. Für Studierende, die keine Langzeitmobilität absolvieren können, besteht aber die Möglichkeit von Kurzzeitmobilitäten mit virtueller Komponente. In diesem Fall ist dann die virtuelle Komponente verpflichtend. Ein Erasmus+ Studienaufenthalt sollte einem Vollzeitstudium entsprechen (30 ECTS-Credits pro Semester). Die Mindestanforderung in Österreich beträgt 3 ECTS-Credits pro (physischem) Aufenthaltsmonat.

7.1. Kurzzeitmobilität

Frage: Welche Kriterien müssen Studierende erfüllen, damit sie für die Option "Kurzzeitmobilität und virtuelle Komponente" in Frage kommen?

Antwort OeAD: Kurzzeitmobilität ist vorgesehen für



- Studierende mit geringeren Chancen, die keine Langzeitmobilität absolvieren können
- Studierende, die aufgrund des Studiums keine Langzeitmobilität absolvieren können
- Doktoratsstudierende (virtuelle Komponente empfohlen, aber nicht verpflichtend)
- alle Studierenden, im Rahmen eines Blended Intensive Programms.

Frage: Gilt berufsbegleitendes Studieren als Grund für eine Kurzzeitmobilität?

Antwort OeAD: Ja, wenn dadurch keine Langzeitmobilität möglich ist.

Frage: Thema Kurzzeitmobilität: Diese Variante ist mit hoher Wahrscheinlichkeit für berufsbegleitende Studierende prädestiniert. Müssen wir aber von den Studierenden in diesem Fall tatsächlich einen Nachweis verlangen, dass sie bei einer Firma angestellt sind, um zu überprüfen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen?

Antwort OeAD: Sie müssen im Falle einer Prüfung nachweisen können, dass diese Studierenden zur Teilnahme an der Kurzzeitmobilität berechtigt waren. Wie dieser Nachweis erfolgt, obliegt Ihnen.

Frage: Können Kurzzeit- und Langzeitmobilität im gleichen Studienzyklus kombiniert werden?

Antwort OeAD: Es ist nicht generell ausgeschlossen, dass Teilnehmende nach einer Kurzzeitmobilität auch eine Langzeitmobilität im gleichen Studienzyklus absolvieren. Die Hochschulen werden dazu klare und transparente Regelungen festlegen und in den betreffenden Fällen die Situation der Studierenden prüfen müssen.

Frage: Muss die Kurzzeitmobilität im Studium anerkannt werden, wenn ja in welcher Form? **Antwort OeAD:** Ja, in Form von ECTS-Credits.

7.2. Blended Intensive Programms

Frage: Wie viele Partner können/müssen an einem BIP beteiligt sein? Mindestens zwei oder mehr?

Antwort OeAD: "A blended intensive programme has to be developed and implemented by at least 3 higher education institutions (HEIs) awarded with an ECHE coming from at least 3 Programme countries." Vgl. Erasmus+ Programmleitfaden (EN), S. 53.

Frage: Können antragstellende Institutionen nur "empfangen" und nicht entsenden? **Antwort OeAD:** Es wird bei den BIPs unterschieden zwischen koordinierender Hochschule und aufnehmender Hochschule. Der Antrag wird durch die koordinierende Hochschule gestellt. Diese erhält das Budget für die Organisation des BIPs. Im Regelfall wird die koordinierende Hochschule dann auch als Aufnahmeeinrichtung fungieren. Die Teilnehmer/innen der Aufnahmeeinrichtung werden nicht mobil und erhalten daher auch keine Mobilitätsförderung.

Wenn die Aufnahmeeinrichtung nicht gleich der koordinierenden Hochschule ist und die am BIP teilnehmenden Studierenden der koordinierenden Hochschule daher mobil werden müssen, können diese Studierenden eine Mobilitätsförderung erhalten. In diesem Fall erhalten dann die Studierenden der Partnerorganisation, die die Aufnahmeeinrichtung ist, keine Förderung.



Frage: Bei BIP als koordinierende Hochschule: Muss das BIP dann im eigenen Land stattfinden oder kann der physische Teil auch bei einem Partner organisiert werden?

Antwort OeAD: Es muss festgelegt werden, wer als Aufnahmeeinrichtung fungiert. Im Regelfall ist es die koordinierende Hochschule. Das BIP (physischer Teil) muss im Land (= Programmland) der Aufnahmeeinrichtung stattfinden. Aus Sicht der Aufnahmeeinrichtung: Das BIP kann an der eigenen Institution oder an einer anderen relevanten Institution im eigenen Land stattfinden.

Frage: Ist es möglich ein BIP zu koordinieren, aber in einem Partnerland abzuhalten? Wer wird gefördert? Incomings oder Outgoings? Studenten oder Lehrende?

Antwort OeAD: BIPs müssen in einem Programmland stattfinden. Gefördert werden:

- die Organisation des BIPs über eine Organisationspauschale, die sich anhand der Anzahl der Teilnehmer/innen errechnet
- die mobilen Teilnehmer/innen, die von Ihrer Entsendehochschule eine Förderung aus den Erasmus+ KA131 Mitteln für Studierenden- bzw. Personalmobilität erhalten

Frage: Die maximale Anzahl von 20 Personen für BIP sind pro Uni und Projektlaufzeit/Jahr? **Antwort OeAD:** Es gibt keine Maximalanzahl von 20 Personen bei BIPs. Die Mittel für die Organisation des BIPs werden aber für maximal 20 Teilnehmer/innen berechnet und zwar pro BIP. Hochschulen können innerhalb eines Projekts mehrere BIPs beantragen. Dieselbe Partnerschaft kann dasselbe BIP (derselbe Titel und dieselben Learning Outcomes) in der Antragsrunde 2021/für das Projekt 2021 allerdings nur einmal in Europa beantragen und durchführen.

Frage: Wenn ich drei BIPs durchführen möchte (mit verschiedenen Studienbereichen) dann werde ich als organisierende Hochschule drei Mal mit OS Mittel rechnen können für jeweils mind. 15 Personen pro BIP, stimmt das? Mehr Budget dafür wird nicht vorgesehen – nur die OS-Mittel für die koordinierte Hochschule? Das bedeutet, dass es von vornherein klar sein muss, wo die Präsenzphase stattfinden wird und diese Hochschule wird zu einer "koordinierende Hochschule"? ODER ist es möglich, dass ich als koordinierende Hochschule Budget für die Präsenzphase an einer anderen Hochschule beantrage?

Antwort OeAD: Die koordinierende HEI beantragt für alle HEIs, die an der Organisation des BIPs beteiligt sind. Die koordinierende Hochschule muss nicht zwingend die Aufnahmeeinrichtung sein. Die Mittel können dann auch von der koordinierenden Hochschule an die anderen, an der Organisation beteiligten, Hochschulen weitergegeben werden. Die koordinierende Hochschule bleibt aber letztverantwortlich für das BIP und muss die Durchführung sowie Ergebnisse im Endbericht ihres KA131 Projekts beschreiben.

Frage: Werden die OS-Mittel auf die beteiligten drei HEIs aufgeteilt oder bleibt das den HEIs zur Absprache überlassen?

Antwort OeAD: Nein, die OS-Mittel für BIPs werden nicht automatisch aufgeteilt. Nur die koordinierende Hochschule stellt den Antrag und erhält die OS-Mittel für das BIP. Die beteiligten Hochschulen müssen eine etwaige Budget-Aufteilung selbst vereinbaren.

Frage: Frage zum Antrag für BIPs: Anzahl der Personen pro BIP und NICHT pro Hochschule beträgt 15 max. 20 Personen, stimmt das?

Antwort OeAD: Ja. Im Antragsformular sind die mobilen, lernenden Teilnehmer/innen einzutragen. Es müssen mindestens 15 mobile, lernende TN an einem BIP teilnehmen. Eine



Maximalanzahl gibt es nicht. Die Mittel für die Organisation des BIP sind aber auf maximal 20 TN begrenzt.

Frage: Können Blended Intensive Programmes auch nur mit Personal also ohne Studierende durchgeführt werden?

Antwort OeAD: Ja. Ein BIP kann sich auch an Hochschulpersonal (Lehrende und/oder allgemeines Personal) richten. Die mobilen, lernenden Teilnehmer/innen können dann als Fortbildungsaufenthalte gefördert werden.

Frage: Ist auch ein Teilnehmer/innen-Mix aus Lehrenden/Studierenden möglich? **Antwort OeAD:** Ja. Die Lehrenden sind dann auch "Lernende".

Frage: Werden Lehrende im BIP dann über STA abgerechnet?

Antwort OeAD: Ja, Lehrende, die zu einem BIP entsendet werden, um dort zu unterrichten, können von der eigenen entsendenden Hochschule über das Projekt KA131 gefördert werden. Lehrende, die am BIP als Lernende teilnehmen, können über STT gefördert werden.

Frage: Sind internationale Partner/innen bzw. Teilnehmer/innen im BIP zulässig? **Antwort OeAD:** Ja, allerdings auf eigene Kosten und zusätzlich zu den Mindestteilnehmer/innen.

Frage: Wenn jede teilnehmende HEI mehr Personen schicken möchte, sodass man über 20 Teilnehmer/innen kommt - dürfen die restlichen Studierenden auch mittels Blended Mobility gefördert werden?

Antwort OeAD: Die Obergrenze von 20 mobilen, lernenden Teilnehmer/innen gilt nur für die Berechnung der OS-Mittel-Pauschale für das BIP. Es können auch mehr als 20 Teilnehmer/innen eine Förderung für ihre Teilnahme an dem BIP erhalten. Die Förderung der Teilnehmer/innen erfolgt durch die entsendenden Hochschulen.

Frage: Kann das BIP auch einmalig an einer aufnehmenden Institution stattfinden und die anderen zwei verschicken?

Antwort OeAD: Ja. Die anderen Institutionen könnten dasselbe BIP dann erst im Rahmen der Projekte 2022 und 2023 an ihren Institutionen durchführen.

Frage: Sind die gemeinsamen virtuellen Zusammenkünfte hinsichtlich Häufigkeit und Dauer definiert?

Antwort OeAD: Nein. Insgesamt müssen Studierende durch die Teilnahme an einem BIP zumindest 3 ECTS-Credits erhalten (physischer und virtueller Teil zusammen).

Frage: Wenn wir Studierende zu einem BIP senden, in dem wir nicht Partner sind, brauchen wir dann ein IIA?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Müssen die BIPs zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Planung sein (Erstgespräche mit anderen Hochschulen, Bezeichnung/ Themenbereich, etc.)? Ist beim Antrag ein "Programmtitel" anzugeben? Wenn dies nicht der Fall ist, kann trotzdem ein BIP vorsorglich beantragt werden, wenn die Absicht der Durchführung besteht?



Antwort OeAD: Beim Antrag ist für das BIP nur die Anzahl der Teilnehmer/innen anzugeben. Wenn es beabsichtigt ist, ein BIP durchzuführen, kann man beantragen.

Frage: Wie sollte man sinnvoll beantragen, wenn alle teilnehmenden Hochschulen bei einem BIP aufnehmen und entsenden?

Antwort OeAD: Der in der Frage beschriebene Fall ist nicht möglich. Eine der drei Hochschulen fungiert als Aufnahmeeinrichtung, zwei als Entsendeeinrichtung. Wenn ein BIP an Ihrer HEI stattfindet, beantragen Sie in diesem Jahr das BIP. Die zu entsendenden Personen zu anderen BIPs sind im jeweiligen Antrag bei den Mobilitäten berücksichtigen.

Frage: Wie sollte man sinnvoll beantragen, wenn ein BIP-Konsortium sechs Hochschulen umfasst, das BIP für drei Jahre geplant ist und die physische Mobilität der Teilnehmer/innen in jedem Semester an einer anderen Hochschule stattfindet.

Antwort OeAD: Bitte beachten Sie, dass pro Antragsrunde <u>nur ein BIP in Europa</u> beantragt und genehmigt werden kann, wenn dieselbe Partnerschaft dasselbe BIP (derselbe Titel, dieselben Learning Outcomes) regelmäßig plant.

Frage: Blended Intensive Programms: Wenn Hochschulen aus drei Ländern daran teilnehmen und alle mobil sein müssen, dann muss mind. zwei Mal gereist werden, sehe ich das richtig?

Antwort OeAD: Nein. Es müssen sich mindestens drei Hochschulen aus drei Ländern an einem BIP beteiligen. Die Teilnehmer/innen der Aufnahmeeinrichtung können an dem BIP teilnehmen. Sie werden aber nicht mobil und erhalten daher auch keine Erasmus+ Förderung. Um die Mindestanzahl an Teilnehmer/innen zu erreichen müssen daher die anderen beiden Hochschulen die entsprechende Anzahl an Teilnehmer/innen zu dem BIP entsenden oder es werden auch Teilnehmer/innen anderer Hochschulen akzeptiert.

Frage: Ist es möglich die Studierenden- und Personalmobilitäten individuell und die Blended Intensive Programmes als Konsortium einzureichen? Gelten dann die gleichen Bedingungen? **Antwort OeAD:** Ja, das wäre möglich. Das nationale Mobilitätskonsortium würde in diesem Fall aber nur die OS-Mittel für das/die beantragte/n BIP(s) erhalten. Wenn das Konsortium auch Studierende oder Personal zu einem BIP entsenden möchte, müsste es zusätzlich Studierenden- und/oder Personalmobilität beantragen.

Frage: Zu den BIPs: a) werden die Tagsätze pro Land seitens der nationalen Agentur österreichweit festgelegt und b) müssen IIAs vorliegen, wenn man als BIP-Partner Studierende und Lehrende an die koordinierende Uni schickt oder reicht die Angabe im IIA für KA131? **Antwort OeAD:** Die Tagsätze für Kurzzeitmobilität von Studierenden sind einheitlich für alle Länder festgelegt: 70 Euro für die ersten 14 Tage und 50 Euro ab dem 15. Tag. Die BIPs müssen in das Intern-Institutional-Agreement KA131 aufgenommen werden.

Frage: Wenn ich Studierende zu BIPs anderer Unis schicken will, muss ich das in Studierendenmobilitätszahlen einberechnen?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Verstehe ich das richtig: eigenes BIP=nur OS Mittel werden ausgezahlt? Fremdes BIP=Outgoing Studierende - müssen von der entsendenden Uni als normale Outgoings kalkuliert werden?



Antwort OeAD: Ja.

Die OS-Mittel für die Organisation des BIP werden von der koordinierenden Hochschule beantragt.

Die entsenden Hochschulen fördern ihre mobilen Teilnehmer/innen aus den Mitteln für Studierenden- bzw. Personalmobilität. Bei der Antragstellung sind die Teilnehmer/innen, die an ein BIP entsendet werden, daher in die Anzahl der Studierenden- bzw. des Personals einzurechnen.

Frage: Können auch ohne selbst-geplante BIPs OS-Mittel beantragt werden?

Antwort OeAD: OS-Mittel für die Organisation eines BIPs erhält immer die koordinierende Einrichtung im Namen der Hochschulen (mindestens drei), die das BIP entwickeln. Die koordinierende Einrichtung kann die OS-Mittel dann entsprechend der Beteiligung an der Organisation des BIPs an die Partnerinstitutionen weitergeben.

Für die Entsendung von Studierenden und Personal zu einem BIP erhält die entsende Hochschule wie gewohnt die OS-Mittel.

Frage: Was passiert, wenn man BIPs im Antrag angibt, die dann aber doch nicht durchgeführt werden?

Antwort OeAD: Es können keine Mittel für die Organisation des BIPs abgerechnet werden. Das Ergebnis fließt außerdem in die so genannte Past Performance ein.

Frage: Was ist, wenn ein BIP mit 15 Lernenden geplant wurde, es bei der Durchführung aber zu krankheitsbedingten Ausfällen kommt und beispielsweise nur 13 Lernende daran teilnehmen? Wird dieser Ausfall bei der Auszahlung der OS-Mittel und künftig hinsichtlich der Past Performance berücksichtigt?

Antwort OeAD: Die Einhaltung der Mindestkriterien sind für die Abrechnung der OS-Mittel und für die Past Performance relevant. Wir empfehlen daher die Möglichkeit von kurzfristigen Ausfällen bei der Planung zu berücksichtigen.

Frage: Wie sollten die BIP-Teilnehmer/innen bei der BIS-Meldung berücksichtigt werden? **Antwort OeAD:** Bitte klären Sie das mit der für die BIS-Meldung zuständigen Stelle.

Frage: Wie kann man ECTS Punkte Vergabe (als Vorgabe bei BIPs) bei Staff Weeks einbauen? **Antwort OeAD:** Für Staff ist keine Anrechnung vorgesehen, daher entfällt bei dieser Teilnehmer/innen-Gruppe das Mindestkriterium der ECTS Credits. ("Blended intensive programmes have to award at least 3 ECTS credits **for students."** vgl. Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 54)

Frage: Wie ist der Erasmus+ Programmleitfaden (EN), S. 53 zu verstehen: "Learners work online collectively and SIMULTEANOUSLY"? Das heißt, ein virtueller Kursteil bei dem Studierende im Selbststudium Lehrvideos anschauen und dann eine Prüfung machen gilt **nicht**, weil keine gleichzeitige Gruppenarbeit stattfindet?

Antwort OeAD: Ja, korrekt. Es geht um gemeinsames gleichzeitiges Erarbeiten von bestimmten Aufgaben auf virtueller Ebene (unterstützt durch digitale Tools). Videos im Selbststudium ansehen ist damit nicht gemeint.

Frage: Bei den BIPs erhalten Hochschulen extra OS-Mittel oder müssen die aus den zugewiesenen OS-Mitteln genommen werden?



Antwort OeAD: Für BIPs sind eigene OS-Mittel vorgesehen und zwar nur für die Organisation des BIP. Die BIP-OS-Mittel werden unabhängig von den pro-Kopf-OS-Mittel der restlichen Aktivitäten (SMS, SMT, STA, STT) vergeben.

Frage: Die entsendende und die organisierende Einrichtung bei einem BIP müssen aber nicht immer gleich bleiben? D.h. es können alle drei Hochschulen nach einem jährlichen Rotationsprinzip abwechselnd entsenden oder organisieren?

Antwort OeAD: Ja. Wenn das BIP jährlich stattfinden soll, dann muss das BIP pro Antragsrunde nur ein Mal von einer der beteiligten Hochschulen beantragt werden.

Frage: Es wird hier eine gewisse Qualität (Transdisziplinarität, Innovation, usw.) erwartet. Wie wird diese überprüft?

Antwort OeAD: Spätestens im Endbericht sind Details zu den BIPs zu beschreiben. Die verschiedenen Erfordernisse werden bewertet. Im Detail haben wir aber noch keine Informationen dazu.

8. Internationale Mobilität im Rahmen von KA131

Frage: Ersetzt KA131 auch KA107?

Antwort OeAD: Nein. Es wird in Zukunft auch wieder eigene Aufrufe für die Aktion KA171 (= Nachfolgeaktion von KA107) geben. 2021 gibt es keinen Aufruf dafür. Der erste Aufruf im neuen Erasmus+ Programm ist für 2022 geplant.

Frage: Bezieht sich das Budget in der Höhe von 20 %, das für Mobilitäten in Drittländer genutzt werden kann, auf den Projektantrag oder auf die tatsächlich durchgeführte Mobilitäten? Sprich: Was ist, wenn 20 % des beantragten Budgets für internationale Mobilität verbraucht wird, die innereuropäischen Mobilitätszahlen aber geringer als im Projektantrag geplant ausfallen - kommt es dann zu einer Rückzahlung nur in Bezug auf die Mobilität in Drittstaaten?

Antwort OeAD: Es wird von der Europäischen Kommission noch festgelegt auf welches Budget sich die 20 % beziehen.

Frage: Betreffen die 20 % der Mittel, die ab 2021 für internationale Mobilität verwendet werden können, auch Aufenthalte in UK?

Antwort OeAD: Ja. Diese Mittel können auch für Aufenthalte in UK verwendet werden. Die Liste der Partnerländer ist auf S. 33 f des Erasmus+ Programmleitfadens 2021 (EN) zu finden.

Frage: Gibt es Zero-Grant Mobilitäten auch für Partnerländer? **Antwort OeAD:** Ja.

Frage: Muss mit Hochschulen in Partnerländern das gleiche IIA unterzeichnet werden wie mit HEIs in Programmländern?

Antwort OeAD: Das IIA mit Partnerländern wird in Papierform erstellt. Es wird eine eigene Vorlage für internationale Mobilität geben.

Frage: Wird die Schweiz weiter Incoming aus dem SEMP Programm fördern, wenn es die Internationale Komponente im KA131 gibt?



Antwort OeAD: Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihren schweizer Partnereinrichtungen bzw. unter www.movetia.ch.

Frage: Dürfen wir grundsätzlich allen Studierenden, die in Partnerländern mobil sind, einen Pauschalbetrag zukommen lassen, oder nur an ausgewählte Studierende? Wenn nur ausgewählte Studierende Förderung erhalten dürfen, wie entscheiden wir fair, was gefördert wird und was nicht?

Antwort OeAD: Die Fördersätzen sind im Erasmus+ Programmleitfaden beschrieben. Sie können insgesamt maximal 20 % des KA131-Projektbudgets für internationale Mobilität verwenden. Daher werden vermutlich nicht alle Studierenden, die in Partnerländern mobil sind, eine Erasmus+ Förderung erhalten können. Wichtig ist, dass die Vergabe der Fördermittel fair und transparent erfolgt.

Frage: Outgoings in Partnerländern sind nur förderbar, wenn die Gasthochschule keine Studiengebühren einhebt, korrekt?

Antwort OeAD: Ja, korrekt. Die Hochschulen aus Partnerländern verpflichten sich mit der Programmteilnahme dazu, die relevanten Kriterien der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung einzuhalten.

Frage: Was sind die 14 Regionen der Partnerländer? Können Sie diese bitte auflisten?

Antwort OeAD: siehe Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S.33

Frage: Was ist die Definition von anerkannter Hochschule?

Antwort OeAD: Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 51: "...a Partner Country HEI recognised by competent authorities..." Das bedeutet, die Institution muss von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt sein.

Frage: Müssen die Fördersätze für Studierendenmobilität in Partnerländer genau mit den Höhen, die im Erasmus+ Programmleitfaden genannt sind, übereinstimmen oder gibt es hier einen flexibleren Rahmen?

Antwort OeAD: Die Fördersätze müssen eingehalten werden.

9. Mobilität für Doktoratsstudierende

Frage: Wie lang müssen kurze Aufenthalte für Doktoratsstudierende sein?

Antwort OeAD: Als Studierende: fünf bis 30 Tage analog zur Kurzzeitmobilität. Wenn Doktoratsstudierende auch an der Hochschule beschäftigt sind, können sie auch an Personalmobilität teilnehmen. Dann gelten die dafür vorgesehenen Regelungen (Mindestaufenthaltsdauer: zwei Tage).

Frage: Praktikum für Doktoratsstudierende: Ist damit ein Praktikum gemeint, in dem aktiv Forschung betrieben wird?

Antwort OeAD: Das kann darunterfallen. Praktika an Forschungseinrichtungen sind jedenfalls möglich.

10. **Green Mobility**

Frage: Gibt es bei Reisekostenzuschüssen Unterschiede, ob man per Zug oder Flugzeug reist?



Antwort OeAD: Ja, Flugzeug zählt nicht zu den klimafreundlichen Verkehrsmitteln und daher erhalten Teilnehmer/innen kein "green travel top-up"".

Für emissionsärmeres Reisen sind eigene Zuschüsse vorgesehen: Studierende erhalten zusätzlich eine Pauschale von 50 Euro und es können bis zu vier Reisetage zu den Aufenthaltstagen dazugerechnet werden. Alle Teilnehmer/innen, die einen Reisekostenzuschuss erhalten, bekommen bei der Nutzung von klimafreundlichen Verkehrsmitteln eine höhere Pauschale und können zusätzlich, wenn notwendig, vier Reisetage abrechnen.

Frage: Wie ist "green travel" genau definiert? Genügt Bahnfahrt?

Antwort OeAD: Laut Programmleitfaden ist damit Reisetätigkeit mit emmissionsärmeren Verkehrsmitteln, wie Bahn, Bus oder Fahrgemeinschaften gemeint.

Frage: Müssen wir die Reisebelege der Studierenden kontrollieren, um "green travel" zu belegen?

Antwort OeAD: Es wird notwendig sein, Kontrollen vorzusehen. Der notwendige Umfang und die genauen Bedingungen werden noch definiert.

Frage: Wir haben bereits einen Green Mobility-Zuschuss implementiert (100 Euro) können wir dies beibehalten und z. B. weitere 50 Euro aus OS-Mitteln fördern?

Antwort OeAD: Bei Bestätigung von Teilnehmenden ist das "green travel top-up"" in der Höhe von 50 Euro verpflichtend aus dem Projektbudget für Studierendenmobilität zu zahlen. Es ist möglich, diese Förderung aus eigenen Budgetmitteln der Hochschule aufzustocken.

Frage: Werden die "top-ups" für "green mobility" verpflichtend sein wie bei Inklusion? **Antwort OeAD:** Ja.

Frage: Ein Top-up von 50 Euro einmalig bedeutet dann 25 Euro für die An- und 25 Euro für die Abreise?

Antwort OeAD: Es ist ein Top-up von insgesamt 50 Euro vorgesehen. Es wird das gesamte Top-up ausgezahlt und nicht in An- und Abreise aufgeteilt.

Frage: Wie ist "green travel" genau definiert?

Antwort OeAD: Laut Erasmus+ Programmleitfaden 2021 (EN), S. 318: "green travel is defined as the travel that uses low-emissions means of transport for the main part of the travel, such as bus, train or car-pooling."

Frage: Müssen die Top-ups z.B. für "green mobility" bereits in der Zuschussvereinbarung mit den mobilen Personen erfasst sein? Müssen diese Top-ups separat ausbezahlt werden oder kann dies zusammen mit der ersten Rate überwiesen werden? Oder liegt dies in der Entscheidung der auszahlenden Hochschule?

Antwort OeAD: Die diesbezüglichen Regelungen zum Finanzmanagement werden von der Europäischen Kommission erst bekanntgegeben.

Frage: Können bei "green travel" ingesamt bis zu vier Reisetage abgerechnet werden oder zwei plus vier?

Antwort OeAD: Zwei Reisetage kann man regulär abrechnen und bis zu vier zusätzliche für "green travel" (also insgesamt sechs).



11. Inklusion

Frage: Können Studienbeihilfebezieher/innen trotz Top-up von 250 € zusätzlich noch Auslandsbeihilfe bei der Stipendienstelle beantragen?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Sind mit "Studierende, mit Kind(ern)" Alleinerzieher/innen gemeint? **Antwort OeAD:** Nicht nur, sondern alle Studierenden, die mit ihren Kindern mobil werden, erhalten ein Top-up von 250 Euro.

Frage: Gelten die Top ups auch für (bezahlte) Praktika?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Beträgt das Top-up für Studierende mit geringeren Chancen 250 Euro pro Monat für Studienaufenthalte und 150 Euro pro Monat für Praktika? Wie funktioniert die Beantragung dafür beim OeAD?

Antwort OeAD: Das Top-up für Studierende mit geringeren Chancen beträgt 250 Euro pro Monat. Das Top-up für Praktika beträgt 150 Euro pro Monat (nur innerhalb der Programmländer und in Region 5 und 14). Die beiden Top-ups werden kumuliert, wenn beides zutrifft. Alle Top-ups sind aus dem genehmigten Erasmus+ Budget der entsendenden Hochschule zu finanzieren.

Frage: Soziale Bedürftigkeit widerspiegelt sich leider nicht nur in der Studienbeihilfe. Es werden wieder viele Studierende durchs Raster fallen. Gibt es noch andere Möglichkeiten? Einen Work-Around?

Antwort OeAD: Im ersten Programmjahr wurde für Österreich beschlossen, dass Studierende, die Studienbeihilfe beziehen, Studierenden mit Kind und Studierende mit Behinderung das "top-up for fewer opportunities" erhalten.

Frage: Was ist mit Personen mit einer chronischen Erkrankung?

Antwort OeAD: Studierende und Personal mit einer chronischen Erkrankung können ein Top-up für "fewer opportunities oder "inclusion support" erhalten, wenn durch die chronische Krankheit Mehrkosten entstehen und die Mobilität ohne diese zusätzliche Unterstützung nicht möglich ist.

Frage: Gilt der inclusion support auch für Staff Mobility?

Antwort OeAD: Ja.

Frage: Wird der inclusion support (Echtkosten) von der nationalen Agentur ausbezahlt und abgerechnet?

Antwort OeAD: Der inclusion support kann beim OeAD beantragt werden und wird der Hochschule bei Genehmigung ausgezahlt (Erhöhung des Projektbudgets). Abgerechnet wird er von der Hochschule über das Projekt.

